

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen LüneRecycling GmbH & Co. KG**

## **§ 1 Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verfolgt die LüneRecycling GmbH & Co. KG folgende Ziele:

- a) den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
- b) Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
- d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu beseitigen,
- f) hochwertige Verwertungskapazitäten für anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern,
- g) die Kosten der Abfallentsorgung bei einem hohen Dienstleistungsangebot günstig zu gestalten,
- h) die wilden Ablagerungen von Abfall im öffentlichen Raum zu verhindern.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die LüneRecycling GmbH & Co. KG folgende Aufgaben wahr:

- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
- b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Abfälle im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gemäß § 3 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Entledigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalles entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben.

### **§ 3 Entsorgungspflichtige Körperschaft und Träger der Abfallentsorgung**

Die LüneRecycling GmbH & Co. KG ist der für die Abfallbeseitigung zuständige Entsorgungsträger. Sie kauft Abfall als Entsorgungsbetrieb sowohl von öffentlich-rechtlichen Trägern als auch von privaten Unternehmen auf.

### **§ 4 Umfang der Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der LüneRecycling GmbH & Co. KG umfasst das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Gewerbeabfällen und Hausmüll.
- (2) Im Rahmen des § 15 KrW-/AbfG unterliegen der Abfallbearbeitung:
  - a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit es sich nicht um Bioabfälle handelt, für die Haushalte eine eigene Verwertung (Kompostierung) durchführen,
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - c) Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten, Gewerbe und dem öffentlichen Bereich.
- (3) Von der Abfallbearbeitung ausgeschlossen sind:
  - a) gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung im Sinne des § 41 KrW-/AbfG,
  - b) Eis und Schnee,
  - c) Jauche, Gülle, Stallmist, Klärschlamm,
  - d) Grünabfälle,
  - e) Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
  - f) Fahrzeugwracks einschließlich Motor- und Fahrräder, Reifen und Räder sowie deren Teile und Zubehör,
  - g) Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, die nicht in privaten Haushalten anfallen,
  - h) explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  - i) folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
    - aa) Körperteile und Organabfälle,
    - bb) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
    - cc) Versuchstiere,

- dd) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
- ee) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
- j) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Buchstaben a bis g vermischt sind,
- k) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gemäß § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
- l) verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
- m) Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben in größeren Mengen.

### **§ 5 Eigentumsübergang**

- (1) Mit Anlieferung der zugelassenen Abfallstoffe geht das Eigentum an diesen auf die LüneRecycling GmbH & Co. KG über.
- (2) Die LüneRecycling GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verloren gegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 6 Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
- (2) Abfälle aus privaten Haushalten, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel-, Desinfektions- und Lösungsmittel, Quecksilber, Bremsflüssigkeiten, Altöl, Holz- und Frostschutzmittel, Säuren, Laugen, Salze und andere Chemikalien, werden von LüneRecycling GmbH & Co. KG nicht angenommen.

## **§ 7 Gewerbliche Siedlungsabfälle**

- (1) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind.
- (2) Für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind folgende Fraktionen jeweils getrennt zu halten, einzusammeln und einer Verwertung zuzuführen: Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologische abbaubare Abfälle. Eine gemeinsame Erfassung ist möglich, wenn die gemischten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage mit nachträglicher sortenreiner Sortierung oder einer energetischen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die LüneRecycling GmbH & Co. KG ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der LüneRecycling GmbH & Co. KG bearbeitet werden können, so ist LüneRecycling GmbH & Co. KG berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (3) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich, erteilen.
- (4) Abfälle, für die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten, nachweisbaren Entsorgung zuzuführen.

## **§ 9 Betriebsstörungen**

- (1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnung, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme, das Sortieren und der Transport von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.
- (2) Bei unter Abs. 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der LüneRecycling GmbH & Co. KG.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die LüneRecycling GmbH & Co. KG haftet nur bei Schäden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger/der Anlieferer als Gesamtschuldner.